



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Büro des Landrates und des Kreistages

Vorlagen Nr.:
BV/3/0114

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	25.05.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	15.06.2020			

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 13.05.2020

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Eine erneute Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) ist notwendig, da das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern (Innenministerium) auf die Anzeige der 5. Satzungsänderung hin einen Hinweis im Hinblick auf § 18 Absatz 6 Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen (HS LK V-R) erteilt hat. Zusätzlich soll § 12 Absatz 3 HS LK V-R klarstellend ergänzt werden:

Zu 1.:

§ 115 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) regelt die Formanforderungen für verpflichtende Erklärungen und Bevollmächtigungen. Dabei ermächtigt § 115 Abs. 5 Satz 3 KV M-V den Landkreis, in seiner Hauptsatzung Wertgrenzen zu bestimmen, bis zu denen es dieser Formanforderungen ganz oder teilweise nicht bedarf. Hiervon hat der Landkreis in § 12 Absatz 3 HS LK V-R für verpflichtende Erklärungen Gebrauch gemacht. Der Anwendungsbereich soll mit der ergänzenden Änderung erweitert werden und auch Bevollmächtigungen erfassen, wenn sich diese wertmäßig bestimmen lassen (z.B. in Fällen, bei denen der Abgabe einer verpflichtenden Erklärung eine Bevollmächtigung vorausgeht).

Zu 2.:

In § 18 HS LK V-R sind die Modalitäten zur Zahlung von Aufwandsentschädigung an Mandatsträger geregelt. § 18 Absatz 6 HS LK V-R sieht in der aktuellen Fassung vor, dass die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident bzw. die oder der Vorsitzende eines Ausschusses für jede von ihr oder ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro erhalten. Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) können jedoch nur die oder der Ausschussvorsitzende für jede geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen des Höchstsatzes an Sitzungsgeld erhalten. Hierauf bezieht sich der Hinweis des Innenministeriums. Die Kreistagspräsidentin bzw. der Kreistagspräsident erhalten vielmehr eine erhöhte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung sowie das einfache Sitzungsgeld. In der Folge ist § 18 Absatz 6 HS LK V-R durch Streichung der Regelungen in Bezug auf die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten entsprechend anzupassen.

Anlagen:

Anlage 1 - 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen
Anlage 2 - Lesefassung der Hauptsatzung mit gekennzeichneten Änderungen

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		